



Oxfam Deutschland e. V.,

Berlin

Bescheinigung über die Prüfung der Einhaltung der
Grundsätze des Deutschen Spendenrats für das
Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

INHALT

Seite

A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Prüfungsergebnis/ Bescheinigung	3

Anlagenverzeichnis

Anlage

Mehr-Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025 (gemäß Anlage 2a Grundsätze Deutscher Spendenrat e.V.)	I
Prüfungskatalog für Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Berichterstattung über die Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrat e.V.) (gemäß Anlage 3 Grundsätze Deutscher Spendenrat e.V.)	II
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	III

A. Prüfungsauftrag

Wir erhielten durch den Vorstand des

**Oxfam Deutschland e. V.,
Berlin,**

im Folgenden auch Oxfam oder Verein genannt,

den Auftrag, die als Anlage I beigefügte Mehr-Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie die Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrats e. V. (im Folgenden kurz DSR) anhand des vorgegebenen Fragenkatalogs gemäß Anlage II zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung zu erteilen.

Die Bescheinigung dient der Vorlage gegenüber dem DSR im Rahmen der jährlichen Erklärung zu den Grundsätzen des DSR.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, der mit einer Bescheinigung versehen ist.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortung, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 maßgebend. Danach begrenzt sich unsere Haftung gemäß Nr. 9 Abs. 2 dieser Auftragsbedingungen auf Mio. € 4.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die als Anlage I beigefügte Mehr-Spartenrechnung in berufsmäßigem Umfang auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Darüber hinaus prüften wir die Einhaltung der Grundsätze des DSR auf der Basis des vorgegebenen Fragenkatalogs gemäß Anlage II. Die Einhaltung der Grundsätze des DSR sowie die Aufstellung der Mehr-Spartenrechnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den o. g. Prüfungsgegenstand abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Anwendung der einschlägigen Berufsgrundsätze und Empfehlungen des Berufsstands, insbesondere des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten in der Mehr-Spartenrechnung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und die Einhaltung der Grundsätze des DSR auf der Basis des vorgegebenen Prüfungskatalogs angemessen beurteilt werden kann.

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir uns zunächst auf die Ergebnisse unserer auftragsgemäß durchgeführten Jahresabschlussprüfung des Vereins für das Geschäftsjahr 2024/2025 stützen. Im Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2024/2025 haben wir dem Jahresabschluss des Vereins - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - am 4. September 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Darüber hinaus sind unsere Erfahrungen aus der entsprechenden Prüfung für das Vorjahr in unsere Prüfungsstrategie eingeflossen.

In Bezug auf die Mehr-Spartenrechnung prüften wir deren ordnungsgemäße Ableitung aus dem geprüften Jahresabschluss sowie die Angemessenheit der Aufteilung der Posten auf die verschiedenen Bereiche. Hierbei handelt es sich um eine Plausibilitätsprüfung. Für die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze des DSR haben wir den vorgegebenen Fragenkatalog (Anlage II) beantwortet.

Wir haben die Prüfung im Monat Oktober 2025 in unserem Hause durchgeführt. Nachgelagerte Arbeiten wurden in unserem Büro vorgenommen.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

C. Prüfungsergebnis/ Bescheinigung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die als Anlage I beigefügte Mehr-Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025 sowie die Einhaltung der Grundsätze des DSR anhand des vorgegebenen Fragenkatalogs gemäß Anlage II geprüft.

Zu den Einzelfeststellungen und zum Prüfungsumfang verweisen wir auf den als Anlage II beigefügten Fragenkatalog.

Zur Vorlage beim DSR bescheinigen wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Wir weisen klarstellend darauf hin, dass in dem Posten Nr. 1 der Mehr-Spartenrechnung reine Spendeneinnahmen von T€ 7.879, Vermächtnisse von T€ 431 und Bußgelder von T€ 1 enthalten sind. T€ 35.575 betreffen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, von anderen Organisationen sowie von der OXFAM Deutschland Shops gGmbH.

Diese Bescheinigung erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags. Dieser begrenzt unsere Haftung nach Maßgabe der vereinbarten und dieser Bestätigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir erteilen diese Bestätigung zu Gunsten des DSR unter der Voraussetzung, dass dieser die Haftungsbegrenzung auch sich gegenüber gelten lässt.

Berlin, am 14. November 2025

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Berlin

Stolzenburg
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Irmscher
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagen

Anlage

Mehr-Spartenrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025
(gemäß Anlage 2a Grundsätze Deutscher Spendenrat e.V.)

I

Prüfungskatalog für Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Berichterstattung
über die Einhaltung der Grundsätze des Deutschen Spendenrat e.V.
(gemäß Anlage 3 Grundsätze Deutscher Spendenrat e.V.)

II

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

III

Zuordnung der Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres nach Sparten und Funktionen/Bereichen © Deutscher Spendenrat e.V.

(Mehr-Spartenrechnung im Gesamtkostenverfahren, Anlage 2a GKV)														
Id. Nr.		Postenbezeichnung	Tätigkeiten / Aktivitäten	Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke / Ideeller Bereich										Einheitlicher steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb EUR
				Unmittelbare Tätigkeiten					Mittelbare Tätigkeiten					
				Unmittelbare ideelle Tätigkeiten / Projekte EUR	Satzungsmäßige Bildungs-/ Öffentlichkeitsarbeit EUR	Zwischen-summe Ideeller Bereich EUR	Geschäfts-führung / Verwaltung EUR	Spenden-werbung EUR	Zwischen-summe mittelbare Tätigkeiten EUR	Zweck-betrieb(e) (einschl. Geschäfts-führung) EUR	Summe satzungsmäßige Tätigkeiten EUR	Vermögens-verwaltung EUR		
1.		Spenden und ähnliche Erträge		43.886.390,95		43.886.390,95				0,00	43.886.390,95			
		davon Mitgliedsbeiträge / Förderbeiträge		0,00		0,00				0,00	0,00			
2.		Umsatzerlöse (Leistungsentgelte)		0,00		0,00				0,00	0,00			
3.		Erhöhung / Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen/ Leistungen		0,00		0,00				0,00	0,00			
4.		Aktivierbare Eigenleistungen		0,00		0,00				0,00	0,00			
5.		Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen		0,00		0,00				0,00	0,00			
6.		Sonstige betriebliche Erträge		1.212.731,84		128.279,54				0,00	128.279,54	401.216,60	683.235,70	
		Zwischensumme Erträge		45.099.122,79		44.014.670,49	0,00	0,00	0,00	0,00	44.014.670,49	401.216,60	683.235,70	
7.		Unmittelbare Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke / Projektaufwendungen		30.308.364,43		30.303.064,43	5.300,00			5.300,00	30.308.364,43			
8.		Materialaufwand		0,00		0,00				0,00				
9.		Personalaufwand		6.633.120,98		3.155.494,20	1.156.782,25	1.599.603,06	2.756.385,31	0,00	5.911.879,51	94.514,62	626.726,85	
		Zwischensumme Aufwendungen		36.941.485,41		33.458.558,63	1.162.082,25	1.599.603,06	2.761.685,31	0,00	36.220.243,94	94.514,62	626.726,85	
10.		Zwischenergebnis 1		+ 8.157.637,38		+ 10.556.111,86	- 1.162.082,25	- 1.599.603,06	- 2.761.685,31	0,00	+ 7.794.426,55	+ 306.701,98	+ 66.506,85	
11.		Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen		0,00		0,00				0,00	0,00			
12.		Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / Verbindlichkeiten		0,00		0,00				0,00	0,00			
13.		Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten / Verbindlichkeiten		0,00		0,00				0,00	0,00			
14.		Abschreibungen immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		86.815,15		46.338,00	16.987,19	23.489,95	40.477,15		86.815,15			
15.		Sonstige betriebliche Aufwendungen		7.956.755,95		2.133.345,50	2.593.598,03	3.161.798,82	5.755.396,85		7.888.742,35	7.753,81	60.259,79	
16.		Zwischenergebnis 2		+ 114.066,28		+ 8.376.428,35	- 3.772.667,47	- 4.784.891,83	- 8.557.559,30	0,00	- 181.130,95	+ 298.946,17	- 3.750,94	
17.		Erträge aus Beteiligungen		0,00		0,00				0,00	0,00			
18.		Erträge aus anderen Wert-papieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00		0,00				0,00	0,00			
19.		Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		113.325,58		0,00	0,00	0,00	0,00		113.325,58		0,00	
20.		Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Anlagevermögens		0,00		0,00				0,00	0,00			
21.		Zinsen und ähnliche Aufwendungen		8.626,39		0,00	4.619,79	0,00	4.619,79		4.619,79	4.006,60	0,00	
22.		Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00		0,00				0,00	0,00		0,00	
23.		Ergebnis nach Steuern		+ 218.765,47		+ 8.376.428,35	- 3.777.287,26	- 4.784.891,83	- 8.562.179,09	0,00	- 185.750,74	+ 408.267,15	- 3.750,94	
24.		Sonstige Steuern		0,00		0,00				0,00	0,00			
25.		Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		+ 218.765,47		+ 8.376.428,35	- 3.777.287,26	- 4.784.891,83	- 8.562.179,09	0,00	- 185.750,74	+ 408.267,15	- 3.750,94	
		Erträge gesamt (EUR)		45.212.448,37		44.014.670,49	0,00	0,00	0,00	0,00	44.014.670,49	514.542,18	683.235,70	
		Erträge (%)		100,00%		97,35%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	97,35%	1,14%	1,51%	
		Aufwendungen gesamt (EUR)		44.993.682,90		35.638.242,14	3.777.287,26	4.784.891,83	8.562.179,09	0,00	44.200.421,23	106.275,03	686.986,64	
		Aufwendungen gesamt (%)		100,00%		79,21%	8,40%	10,63%	19,03%	0,00%	98,24%	0,24%	1,53%	

Berlin den, 17.10.2025

J. Hieser

C. Becker

Handwritten signature: J. Hieser

Prüfungskatalog

I. Strukturen

1. Bestehen gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Organisation mit anderen Strukturen, die den ideellen Zweck beeinträchtigen?

Nein, Oxfam Deutschland e. V. ist gemäß Satzung Mitglied von Oxfam International, dem internationalen Oxfam Verbund angeschlossen. Dieser verfolgt ausschließlich ideelle und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Darüber hinaus unterhält Oxfam Deutschland mit der Oxfam Deutschland Shops gGmbH eine 100%ige Tochtergesellschaft, deren Zweck in der Sammlung von Kleiderspenden besteht. Die Veräußerungserlöse aus diesen Sachspenden kommen nach Abzug von Ertragsteuern und Verwaltungskosten ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken von Oxfam Deutschland e. V. zugute. Demgemäß ist die Oxfam Deutschland Shops gGmbH auch seit 2015 als gemeinnützige Förderkörperschaft (§ 58 Nr. 1 AO) von der Finanzverwaltung anerkannt.

2. Bestehen Zwangsverknüpfungen der Mitgliedschaft mit nicht satzungsgemäßen Nebenleistungen Dritter?

Nein, solche Verknüpfungen bestehen nicht, siehe Frage I 1.

3. Haben hauptamtliche Führungspersonen und Mitglieder des Leitungsgremiums, welche gleichzeitig Mitglieder der gemeinnützigen Organisation sind, ein relevantes Stimmrecht in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung?

Für den Verein gilt die Satzung in der Fassung vom 21. November 2020. Die Satzung trägt den Grundsätzen einer vernünftigen Corporate Governance Rechnung. Organe sind danach die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder dürfen laut Satzung nicht Vereinsmitglieder sein. Falls ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder berufen werden, ruht gemäß der Satzung deren Vereinsmitgliedschaft für diese Zeit. Vorstandsmitglieder sowie Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben in der Mitgliederversammlung Rede-, aber kein Stimmrecht.

4. Ist eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Leitungsgremiums und des Aufsichtsgremiums ausgeschlossen bzw. auf Grund des Stimmverhältnisses im Aufsichtsgremium irrelevant?

Gemäß der Satzung in der Fassung vom 21. November 2020 vertreten Mitglieder des Vorstands den Verein gemeinschaftlich handelnd jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied des Vereins sein, bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern ruht die Mitgliedschaft im Verein.

Vorstandsmitglieder könne nicht gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats sein kann. Der Vorstand nimmt in der Regel an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. Aufgrund der strikten Trennung dieser beiden Funktionen ist eine Personalunion ausgeschlossen.

5. Verfügt die Organisation

- a) über eine klare Geschäftsordnung, verbindliche Vollmachten und Kompetenzregelungen

Ja, die organisatorischen Regeln sind der Größe des Vereins angemessen.

- b) sowie ein zielgerichtetes Planungs- und Kontrollwesen?

Ja, die vorhandenen Planungs- und Kontrollinstrumente sind der Größe des Vereins angemessen.

II. Prüfungskreis: Information, Berichtswesen

1. Sind die wesentlichen Informationen zur Organisation (siehe Grundsätze) aktuell im Internet einsehbar oder als Printmedium jederzeit auf Abruf verfügbar?

Ja, die Website www.oxfam.de enthält unter dem Stichwort "Über uns...Transparenz" alle wesentlichen Informationen zur Organisation. Der Verein hat sich der Initiative Transparente Zivilgesellschaft angeschlossen.

2. Erfolgt eine zeitgerechte Veröffentlichung des Geschäftsberichts (30. September des Folgejahres; bei vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr erfolgt die Veröffentlichung spätestens neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres)?

Der Jahresbericht 2023/2024 wurde am 30. Oktober 2024 veröffentlicht. Der Verein hat ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr (vom 1. April bis 31. März). Insofern wurde der Jahresbericht 2023/2024 fristgerecht veröffentlicht. Der Jahresbericht 2024/2025 sollte demnach bis zum 31. Dezember 2025 veröffentlicht werden.

3. Sind die Inhalte und Darstellungen des Geschäfts-/Jahresberichts zu den in diesem Prüfkatalog genannten Fragen und die Inhalte des Jahresabschlusses

a) vollständig,

Inhalt und Darstellung des Jahresberichts 2023/2024 sowie des Jahresabschlusses zum 31. März 2024 sind vollständig.

b) schlüssig und nachvollziehbar?

Inhalt und Darstellung des Jahresberichts 2023/2024 sowie des Jahresabschlusses zum 31. März 2024 sind schlüssig und nachvollziehbar.

4. Sofern der Geschäfts-/Jahresbericht zum Zeitpunkt der Überprüfung des Jahresabschlusses noch nicht vorliegt, sind folgende Fragen zu beantworten:

a) Liegt ein aktueller Registerauszug vor.

Ja

b) Sind die Maßgaben zu Strukturen in Ziffer 6 a-d der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?

Ja

c) Ist die Maßgabe zu Provisionen in Ziffer 7c der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?

Ja

d) Sind die Maßgaben in Ziffer 9a und 9c der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt?

Ja

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.